

**I. ZIVILAPPELLATIONSHOF**

**19. Februar 2007**

---

Der I. Zivilappellationshof hat in Sachen

X, Beklagte 1 und Berufungsklägerin 1,

Y, Beklagte 2 und Berufungsklägerin 2,

beide vertreten durch Fürsprecher\_\_\_\_,

gegen

Z, Kläger und Berufungsbeklagter,

vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_;

Berufung vom 30. Mai 2006 gegen das Urteil  
des Zivilgerichts des \_\_\_bezirks vom 7. Dezember 2005

---

nachdem sich ergeben hat:

A. Nach einer Huftoperation im Mai 1999 im Kantonsspital \_\_\_\_ begab sich Z in das Hotel A, eine Thermalanlage mit Hotelbetrieb. Bei seiner Ankunft am 17. Mai 1999 wurde ihm ein ebenerdiges Studio mit zwei hochklappbaren Betten zugewiesen. In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 1999 verletzte sich Z. Gemäss seinen Angaben fiel das hochgeklappte Bett herunter. Da er im Schlaf offenbar den Arm aus dem Bett streckte, wurde dieser zwischen den beiden Betten eingeklemmt und zertrümmert. Am nächsten Morgen fand ein Therapeut Z im Bett; er wurde notfallmässig ins Spital \_\_\_\_ geführt und die Ärzte diagnostizierten ein "syndrome de loges du membre supérieur, rhabdomyolyse aigüe, luxation d'une prothèse totale de la hanche gauche" (act. 1/6, 2/5). In der Folge wurde Z ins Kantonsspital \_\_\_\_ verlegt. Dort musste er sich verschiedenen Operationen unterziehen. Der Aufenthalt im Kantonsspital dauerte vom 28. Mai 1999 bis zum 10. September 1999 (act. 2/6). Der Arm konnte gerettet werden, seine Funktionsfähigkeit ist jedoch stark eingeschränkt. Z kann die Finger weder strecken noch biegen; im Vorderarm hat er praktisch kein Gefühl mehr.

B. Mit Eingabe vom 19. Mai 2004 reichte Z eine Forderungsklage gegen X (Beklagte 1), Y (Beklagte 2) und B (Beklagte 3) ein. Letztere ist identisch mit der Beklagten 1, es fand ein Namenswechsel statt. Er beantragte, die Beklagten seien zur Bezahlung eines richterlich zu bestimmenden, Fr. 8'000.– übersteigenden Betrags nebst 5 % Verzugszins ab Unfalldatum zu verurteilen.

Die Beklagten beantragten am 18. August 2004 auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Nach einem weiteren Schriftenwechsel beantragten die Parteien am 30. September 2005 gemeinsam, das Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Vermögensschaden des Klägers gegeben sind (act. 35). Das Zivilgericht verfuhr alsdann gemäss Art. 173 ZPO.

C. Mit Entscheid vom 7. Dezember 2005 hielt das Zivilgericht fest, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Haftung der Beklagten 1 für den Vermögensschaden des Klägers sei dem Grundsatz nach gegeben. Die Kosten wurden vorbehalten.

D. Am 30. Mai 2006 legten die Beklagten 1 und 2 Berufung ein. Sie beantragen, das Urteil des Zivilgerichts aufzuheben, die Klage vom 19. Mai 2004 abzuweisen und den Kläger zu den Kosten zu verurteilen.

In seiner Berufungsantwort vom 16. August 2006 schliesst Z auf kostenfällige Abweisung der Berufung.

Der I. Zivilappellationshof sieht von einer Verhandlung ab und entscheidet in Anwendung von Art. 300 Abs. 3 lit. b ZPO aufgrund der Akten.

**e r w o g e n :**

1. a) Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts ergibt sich aus Art. 291 ZPO i.V.m. 143 GOG. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 294 Abs. 1 ZPO). Der Appellationshof prüft die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei (Art. 299a Abs. 1 ZPO). Das Vorbringen neuer Angriffs- oder Verteidigungsmittel und die Abänderung der Klage oder der Widerklage ist für die Berufung in den Grenzen der Art. 130 und 131 ZPO zulässig (Art. 299a Abs. 3 ZPO).

Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils wurde den Parteien am 22. bzw. 23. Dezember 2005 zugestellt. Gleichentags ersuchte die Berufungsklägerin 1 um Ausfertigung des Urteils. Das begründete Urteil wurde den Parteien am 1. Mai 2006 zugestellt, sodass die am 30. Mai 2006 der Post übergebene Berufung rechtzeitig eingereicht wurde.

b) Gemäss Art. 291 ZPO kann gegen ein Urteil, das den Rechtsstreit beendet, Berufung eingelegt werden. Nach Art. 292 ZPO ist die Berufung ausnahmsweise gegen Zwischenentscheide zulässig, die über separat entschiedene Hauptfragen ergingen, wenn dadurch sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden kann und die Dauer und die Instruktion der übrigen Streitpunkte unverhältnismässig gross wären.

Das angefochtene Urteil bereinigt die Streitlage zwischen den Parteien nicht umfassend und ist daher kein Endentscheid im Sinne von Art. 291 ZPO. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Die Lösung der vorweggenommenen Frage kann zu einem Endentscheid führen, sodass einzig zu prüfen bleibt, ob Dauer und Kosten der Instruktion der übrigen Streitpunkte unverhältnismässig gross wären. Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden.

c) Der Streitwert der Klage wird mit Fr. 8'000.– übersteigend beziffert. Gemäss Klageschrift übersteigt der Schaden sicher Fr. 30'000.– (vgl. Klage S. 7 f.), auch wenn die Rechtsbegehren noch nicht endgültig beziffert sind. Der Streitwert bleibt im Berufungsverfahren unverändert.

2. Das Zivilgericht hielt fest, die Berufungsklägerin 2 sei nicht passivlegitimiert. Dies ist im Berufungsverfahren nicht mehr streitig. Die Berufungsklägerinnen sind einfache Streitgegnissen, und daher führen sie den Prozess gemeinschaftlich (Art. 89 ZPO). Eine Trennung der Verfahren wurde nicht beantragt und drängt sich auch nicht auf. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht die Kostentragung in Bezug auf diesen Teil dem Endentscheid vorbehalten hat (Art. 112 f. ZPO).

3. Zu klären ist vorab, ob das Zivilgericht die Haftung der Berufungsklägerin 1 für die vom Berufungsbeklagten in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 1999 erlittenen Körperverletzungen zu Recht bejaht hat.

a) Der Berufungsbeklagte stützt seine Klage primär auf Art. 97 OR, subsidiär auf Art. 41 OR (act. 1 S. 10). Die Berufungsklägerinnen erheben die Verjährungseinrede (act. 10 S. 12), welche bezüglich der Deliktshaftung anerkannt wurde (act. 20 S. 9). Das Zivilgericht hat festgehalten, die Ansprüche aus Vertragsverletzung seien noch nicht verjährt und hat diesbezüglich die Einrede abgewiesen (Urteil Ziff. IV, 12). Die Berufungsklägerinnen haben diesen Punkt nicht angefochten, sodass er im Berufsverfahren nicht mehr streitig ist.

b) Zu prüfen bleibt also, ob der Berufungsbeklagte gestützt auf Art. 97 OR einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Berufungsklägerin 1 geltend machen kann. Der auf Art. 97 Abs. 1 OR abgestützte Schadenersatzanspruch hat folgende Voraussetzungen: Vorliegen einer Leistungsstörung (Leistungsunmöglichkeit oder positive Vertragverletzung), Eintritt eines Schadens, natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Leistungsstörung und dem Schaden sowie die Verantwortung des Schuldners.

aa) Ob eine Leistungsstörung vorliegt, beurteilt sich am konkreten Vertragsverhältnis. Es ist daher abzuklären, welche vertraglichen Pflichten der Berufungsklägerin 1 aus dem Vertrag mit dem Berufungsbeklagten erwachsen. Mit dem Zivilgericht ist das Rechtsverhältnis der Parteien als Innominatevertrag *mixti iuris* zu qualifizieren, welcher Elemente des Miet-, des Kaufs, des Aufnahme- und des Hinterlegungsvertrags enthält, wobei die einzelnen Regeln dieser Vertragstypen nicht unbesehen auf dieses Vertragsverhältnis anwendbar sind. Hauptleistungspflichten sind die Pflicht zur fachgemässen Zubereitung der Speisen und Bedienung, zur Überlassung der Unterkunft, zur Haftung für eingebrochene Sachen nach Art. 487 ff. OR und die Pflicht, für die persönliche Sicherheit des Gastes zu sorgen.

Als Leistungspflicht steht im vorliegenden Fall die Überlassung der Unterkunft im Vordergrund; hierfür können die mietrechtlichen Bestimmungen analog angewendet werden. Das Gesetz auferlegt dem Vermieter als Hauptleistungspflicht die Übergabe- und die Instandhaltungspflicht. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben lassen sich aber auch Nebenpflichten ableiten, z. B. die Informations-, Schutz- und Obhutpflichten.

Das Mietobjekt ist mangelhaft, wenn sich die Mietsache nicht in dem Zustand befindet, den sie nach dem Vertrag haben sollte und den der Vermieter konkret schuldet. Der vertragsgemäss Zustand entspricht dem, was der Vermieter zu gegebener Zeit schuldet und was demgemäß der Mieter unter den gegebenen Umständen objektiv und nach Treu und Glauben erwarten darf. Dieser Zustand erfasst alle für die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch massgeblichen wie auch die besonders zugesicherten, allenfalls darüber hinausgehenden Eigenschaften. Die Erfassung des vertragsgemässen Zustandes setzt gegebenenfalls auch die nähere Bestimmung der Mietsache voraus (Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder [SVIT], Schweizerisches Mietrecht, 2. Aufl., Zürich 1998, Art. 259e OR, S. 319). Die Grösse des Mangels ist bei Mietantritt unerheblich (Art. 258 Abs. 3 OR). Nicht erforderlich ist, dass der Vermieter vom Mangel Kenntnis hat. Hingegen kann der Ersatzanspruch des Mieters untergehen, falls er vom Mangel Kenntnis hat, diesem dem Vermieter aber nicht anzeigen (Art. 257g OR). Gemäss BGE 107 II 429 E. 3a ist der Mieter jedoch nicht wie ein Käufer verpflichtet, die empfangene Sache bei Übernahme auf ihre Beschaffenheit zu prüfen und dem Vermieter allfällige Mängel sofort anzugeben. Ein Mieter darf daher auch ohne besondere Einwendung bei der Mietung von Wohn- und Geschäftsräumen erwarten, dass die im Rahmen

der üblichen Unterhaltsverpflichtungen gebotenen Instandstellungen ausgeführt werden und dass insbesondere die zum Mietobjekt gehörenden technischen und sanitären Einrichtungen funktionstüchtig sind (SVIT, Vorbemerkungen zu Art. 258-259i OR, S. 231-235; vgl. BGE 104 II 274 E. 2; 113 II 29; 115 II 479).

Im Berufungsverfahren ist unbestritten, dass die Berufungsklägerin 1 ihren Hauptleistungspflichten nachgekommen ist, mithin das Studio und das Klappbett in einem einwandfreien Zustand übergeben wurden und zum vorausgesetzten Gebrauch verwendet werden konnten. Ein Mangel, in Form einer defekten Sicherheitskette am Klappbett, blieb unbewiesen (Urteil Ziff. 3.1. i.f.).

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Berufungsklägerin 1 eine Nebenpflicht verletzt hat. Die Nebenpflichten stellen eine Unterart der positiven Vertragsverletzung dar, welche integrierender Bestandteil von Art. 97 Abs. 1 OR sind. Eine Nebenpflichtverletzung vermag einen Schadenersatzanspruch auszulösen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, Schweizerisches Obligationenrecht, AT, Bd II, Zürich 2003, N. 2537 ff., S. 81 ff.).

Obschon das Gesetz eine entsprechende Pflicht des Vermieters nicht ausdrücklich umschreibt, geniesst der Mieter einen generellen Schutz vor Störungen (Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder [SVIT], Schweizerisches Mietrecht, 2. Aufl., Zürich 1998, Art. 256 OR, N. 14-16, S. 100). Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig ihre Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum) zu schützen bzw. sie nicht zu gefährden. Der Gastwirt hat seinen Gast vor Gefahr zu schützen (BGE 71 II 107 E. 4). Der Beweis der Pflichtverletzung obliegt dem Berufungsbeklagten.

Das Hotel A preist sich als Teil eines Erholungs- und Kurzentrums mit umfassendem Therapieangebot an (act. 21, Beilage 20 Mitte). Der Berufungsbeklagte trat am 17. Mai 1999 nach der Operation seines rechten Hüftgelenks einen Rekonvaleszenzaufenthalt an, der 21 Tage dauern sollte. Die erste „visite médicale“ war am 18. Mai 1999 vorgemerkt (act. 11, Beilage 5). Diese Umstände erfordern eine gegenüber einem normalen Hotelbetrieb erhöhte Schutz- und Informationspflicht. Der Vermieter hat damit zu rechnen, dass sich der gesundheitliche Zustand eines Gastes infolge einer Operation oder Ähnlichem auf seine Wahrnehmung und somit Achtsamkeit, generell auf seinen physischen wie psychischen Zustand, einschränkend auswirken kann. Er hat daher den rekonvaleszenten Gast auf für ihn mögliche Gefahrenquellen aufmerksam zu machen oder diese zu beseitigen.

In Bezug auf die beiden Klappbetten ist unbestrittenermassen keine spezielle Information erfolgt (act. 35, S. 4). An einem der beiden Klappbetten befand sich auf der Unterseite – in aufgeklapptem Zustand auf Augenhöhe – folgender Hinweis in Deutsch und Französisch: *"Werte Gäste. Bevor Sie die Betten herunterlassen, beachten Sie bitte die Sicherheitsketten an beiden Seiten des jeweiligen Bettes. Falls Sie während der Nacht die Matratze beim Kopf verstellen, beachten Sie bitte jeweils morgens beim wieder aufstellen der Betten, dies hinunter zu lassen. Mit bestem Dank"* (act. 2, Beilagen 2 und 4).

Der Berufungsbeklagte anerkennt, dass das Klappbett, bei normaler Funktion, ohne gewisse Einwirkung nicht herunterfällt (act. 20, S. 4). Versuche, die im Zuge des Augen-

scheins vom 8. August 2000 in Anwesenheit des Berufungsbeklagten und seines Anwaltes vom Haftpflichtversicherer durchgeführt wurden, haben ergeben, dass das Klappbett in stehender Position ca. 30 cm bis 35 cm nach vorne geneigt werden kann, bevor es fällt. Bei einer Bettlänge von ungefähr 2 Metern entspricht dies einem Neigewinkel von ungefähr  $8^\circ$  -  $10^\circ$  [ $(360^\circ \times 30 \text{ bzw. } 35 \text{ cm}) : (2r \times \pi)$ ]. In liegender Position braucht es eine grosse Kraftanstrengung, um das hochgeklappte Bett zu Fall zu bringen (act. 11, Beilage 6). Im Berufsverfahren ist sodann unbestritten, dass beim Bezug des Studios eines der beiden Betten hochgeklappt war, vom Berufungsbeklagten nie heruntergeklappt wurde und er von der Kette am Bett nichts wusste. Er hat zu keinem Zeitpunkt am hochgeklappten Bett hantiert (Berufung S. 4, Berufungsantwort S. 3). Der Gebrauchs- und Sicherheitshinweis befand sich am zweiten Bett, welches heruntergeklappt war (Klage S. 5, Klageantwort S. 7).

Grundsätzlich ist die Handhabung von Klappbetten sicher und einfach, und im normalen Hotelbetrieb kann das Anbringen eines allgemeinen Gebrauchs- und Sicherheitshinweises genügen. Es ist unbestritten, dass die Berufungsklägerin 1 zum Teil ihre Schutz- und Informationspflichten durch das Anbringen einer Gebrauchsanweisung auf einem der Klappbetten wahrgenommen hat. Ist diese jedoch nicht sichtbar, wenn das betreffende Bett heruntergeklappt ist, womit bei einem Klappbett logischerweise zu rechnen ist, wird die entsprechende Pflicht ungenügend erfüllt. Weshalb die Sicherheitskette nicht eingehakt war, kann damit offen bleiben, denn die Berufungsklägerin 1 hat es unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Berufungsbeklagte über das Klappbett informiert wurde, sei es durch mündliche Anweisungen oder durch einen sichtbaren schriftlichen Sicherheitshinweis. In Anbetracht, dass die Berufungsklägerin 1 rekonvaleszente Gäste zur Nachbehandlung im angegliederten Thermalbad und Centre médical beherbergt, gehört dies zu den Nebenpflichten des Gastwirtes. Dieser Pflicht ist die Berufungsklägerin 1 nicht nachgekommen; es trifft sie daher ein Verschulden.

Der Schuldner haftet im Allgemeinen für jedes Verschulden (Art. 99 Abs. 1 OR). Infolge Beschränkung des Verfahrens auf den Haftungsgrundsatz ist die Frage des Verschuldensgrades nicht Prozessthema.

bb) Die Feststellung der Vorinstanz, dass dem Berufungsbeklagten ein Schaden im Sinne von Art. 97 OR entstanden ist, wird im Berufsverfahren nicht angefochten; es ist daher auf die Erwägungen des Zivilgerichts zu verweisen (Urteil Ziff. III/6).

cc) Die Berufungsklägerin 1 bestreitet das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der mangelnden Instruktion und dem Schaden (Berufung Ziff. 9).

Zwischen der (Neben-) Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen; der Berufungsbeklagte hat zu beweisen, dass das vertragsverletzende Verhalten der Berufungsklägerin 1 Ursache des geltend gemachten Schadens ist. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann (BGE 112 V 32). Ist der natürliche Kausalzusammenhang gegeben, haftet der Verursacher nach einer Vertragsverletzung grundsätzlich für die natürlichen Folgeschäden. Damit irgendwo in der Kausalkette ein Riegel geschoben werden kann, hinter welchem die Geschehnisse mit dem fraglichen Scha-

den nicht mehr kausal sind, hat die Rechtsprechung den Adäquanzbegriff herangezogen. Demnach muss zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass die schädigende Handlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den entstandenen Schaden herbeizuführen. Er kommt darauf an, ob die fraglichen Ursachen generell geeignet sind, Wirkungen der eingetretenen Art herbeizuführen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, N. 2753).

Dem Berufungsbeklagten obliegt die Beweislast für den natürlichen Kausalzusammenhang. Der Nachweis überwiegender Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Kausalverlaufs muss genügen, wenn ein direkter Beweis nach der Natur der Sache nicht geführt werden kann. Die Überprüfung der Adäquanz ist eine Rechtsfrage (BGE 119 II 342).

Eine Besonderheit liegt im Umstand, dass der Berufungsklägerin 1 nicht eine vertragswidrige Handlung, sondern eine Unterlassung vorgeworfen wird. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichts geht in ständiger Praxis davon aus, dass auch bei einer Unterlassung zwischen natürlichem und adäquatem Kausalzusammenhang unterschieden werden kann und muss.

Einigkeit besteht darüber, dass es nur um den hypothetischen Zusammenhang zwischen der unterlassenen Handlung und dem Erfolg gehen kann. Daraus ergibt sich aber gegenüber dem Fall der Handlung die Besonderheit, dass der Sachrichter bereits bei der Feststellung dieses Zusammenhangs in der Regel auch auf die allgemeine Lebenserfahrung abstellt und damit bestimmte, nach dieser Erfahrung unwahrscheinliche Geschehensabläufe von vornherein ausser Betracht lässt. Die wertenden Gesichtspunkte, welche sonst erst bei der Beurteilung der Adäquanz zum Tragen kommen, spielen deshalb schon bei der Feststellung der hypothetischen Kausalität eine Rolle. Aus diesem Grund ist es im allgemeinen nicht sinnvoll, den festgestellten oder angenommenen hypothetischen Geschehensablauf auch noch auf seine Adäquanz zu prüfen, da ein solcher Vergleich den beabsichtigten Zweck einer vernünftigen Begrenzung der Haftung (BGE 107 II 276; 96 II 396 E. 2 mit Hinweisen) nicht zu erfüllen vermag. Anders kann es sich aber verhalten, falls aufgrund von tatsächlich festgestellten Anhaltspunkten angenommen werden muss, der hypothetische Geschehensablauf hätte sich nicht so abgespielt, wie nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist. Die Unterscheidung zwischen natürlicher und adäquater Kausalität ist im weitern auch dann von Bedeutung, wenn es nicht mehr um hypothetische Verläufe geht, sondern um daran anschliessende, direkt feststellbare (BGE 115 II 440).

Aufgrund der Beschreibungen der Verletzungen wurden die Armverletzungen des Berufungsbeklagten durch das zweite Klappbett verursacht. Der Unfallhergang ist nicht erstellt; sicher dürfte sein, dass die Sicherheitskette nicht angebracht war, da sonst das Bett nicht hätte abklappen können. Es gilt vorliegen als erstellt, dass der Berufungsbeklagte nie am Bett hantierte; somit war die Sicherheitskette auch bei Bezug des Studios nicht angebracht gewesen. Wäre eine Instruktion erfolgt, wäre die Sicherheitskette angebracht worden, oder so sie denn defekt war, das nicht verwendete Bett anderweitig gesichert worden.

Ein Klappbett fällt nicht ohne äussere Einwirkungen zu Boden. Das Hebelgesetz in Verbindung mit dem tief angesetzten Drehpunkt und den Gegengewichten bewirkt, dass es

relativ leicht heruntergeklappt werden kann, wenn am Fussende gezogen wird, die hierfür nötige Krafteinwirkung jedoch proportional grösser wird, je näher am Drehpunkt die Kraft wirkt. Dies hat offensichtlich auch ein Versuch des Versicherers im Beisein des Berufungsbeklagten am fraglichen Bett ergeben.

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist es durchaus möglich, dass ein Gast wie der Berufungsbeklagte in der Nacht das Klappbett zu Fall bringt bzw. so darauf einwirkt, dass der Neigewinkel die 10° überschreitet. Der genaue Hergang lässt sich nicht mehr rekonstruieren, doch ist es nahe liegend, dass ein Gast in einer fremden Umgebung nachts eher orientierungslos ist, dies umso mehr wenn er schlaftrunken ist. Die festgestellte Angetrunkenheit des Berufungsbeklagten vermag die Kausalkette nicht zu unterbrechen; es ist nicht derart aussergewöhnlich, dass Hotelgäste in erhöhtem Mass Alkohol konsumiert haben; damit hat der Gastwirt zu rechnen. Ob und inwieweit dies dem Berufungsbeklagten als Selbstverschulden anzulasten und zu berücksichtigen ist, kann derzeit offen bleiben. Infolge Beschränkung des Verfahrens auf den Haftungsgrundsatz ist die Frage der Gewichtung der Haftungsquoten nicht Prozessthema.

Demzufolge ist die Berufung abzuweisen.

4. a) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Berufungsklägerinnen aufzuerlegen (Gerichtsgebühr: Fr. 1'500.–; Auslagen: Fr. 112.–).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg,

#### **erkannt:**

- I. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.
- II. Die Parteidienstleistungen des Berufungsverfahrens werden X und Y auferlegt.

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 1'612.– (Gerichtsgebühr: Fr. 1'500.–; Auslagen: Fr. 112.–) festgesetzt und vom Kostenvorschuss der Parteien je hälftig bezogen, wobei X und Y dem Berufungsbeklagten den von ihm bezogenen Anteil zu ersetzen haben.

Freiburg, 19. Februar 2007